

Sabine Ferber

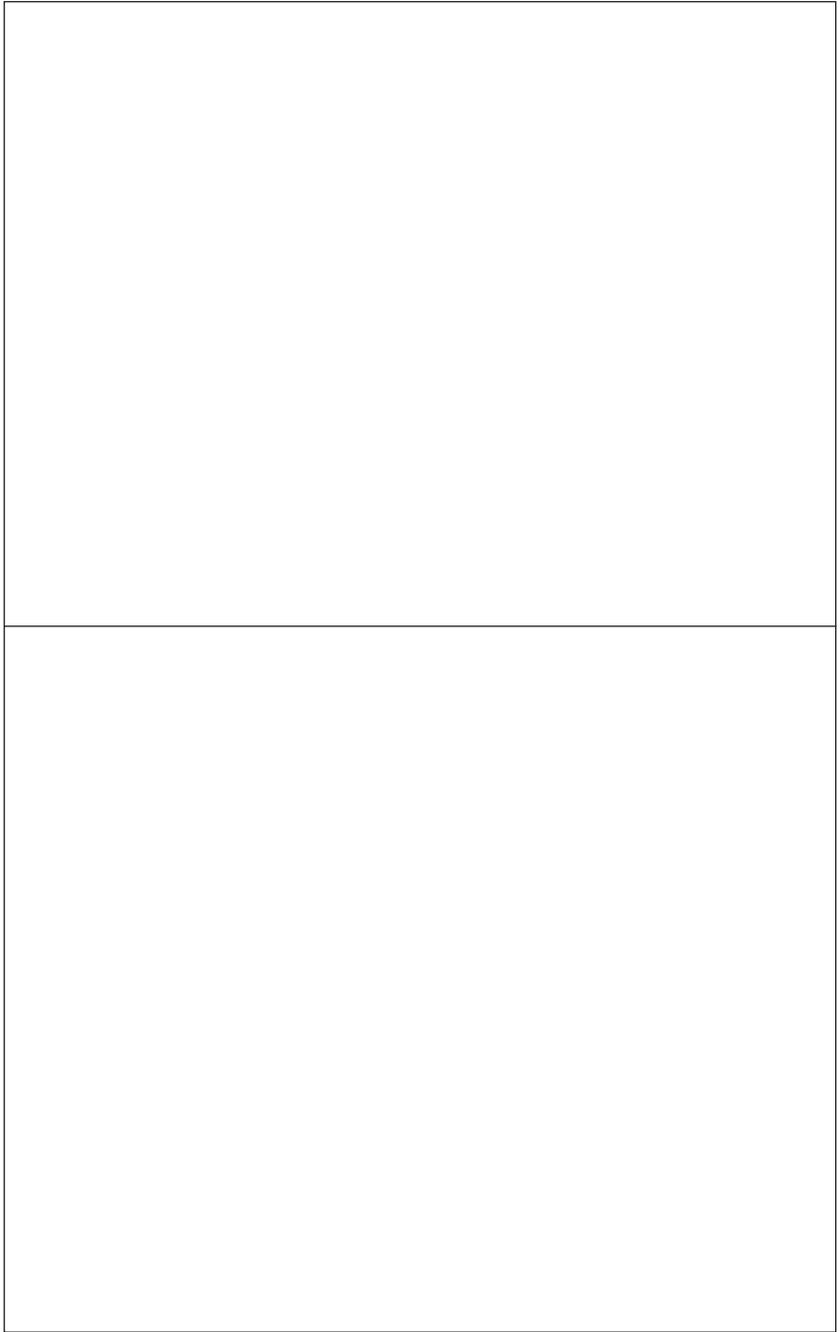
Strafkammerbericht

Fakten und Folgerungen aus einer rechtstatsächlichen
Untersuchung landgerichtlicher Strafverfahren (2009–2014)

herausgegeben vom Oberlandesgericht Celle



Nomos



Sabine Ferber

Strafkammerbericht

Fakten und Folgerungen aus einer rechtstatsächlichen
Untersuchung landgerichtlicher Strafverfahren (2009–2014)

herausgegeben vom Oberlandesgericht Celle



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-2728-5 (Print)

ISBN 978-3-8452-7072-2 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Der Strafprozess ist ein wichtiger Gradmesser für die Funktionsfähigkeit der deutschen Justiz. Strafverfahren stehen im Fokus der Öffentlichkeit und der Medien. Meldungen der Presse über aufgehobene Haftbefehle, Freilassungen von Angeklagten oder überlange Verfahrensdauern werfen ein ungünstiges Licht auf die Strafjustiz. Die Gerichte verfügen häufig nicht über den notwendigen „langen Atem“, um in Umfangsverfahren und auch in komplizierten Wirtschaftsstrafverfahren den Sachverhalt umfassend aufzuklären und allen Anträgen und Angriffen der Verteidigung bis zur hundertprozentigen Aufklärung nachzugehen. Sie müssen sich teils auf einen Kompromiss einlassen, der möglicherweise dem Unrechtsgehalt der angeklagten Straftaten nicht ausreichend Rechnung trägt. In der Praxis bereitet nicht nur die Auslastung der Strafkammern mit Haftsachen und deren Bewältigung als solche große Sorge, sondern auch die Tatsache, dass die Nichthaftsachen aus den Terminkalendern verdrängt werden und zu lange dauern. Die erhebliche Belastung der Landgerichte in den Strafkammern wirkt sich zudem auf die Amtsgerichte aus. Je langsamer die Strafkammern vorankommen, desto eher neigen die Staatsanwaltschaften dazu, die Anklagen zu den Amtsgerichten zu bringen, weil dort eine raschere Verfahrensbeendigung erwartet wird. Das führt dazu, dass viele Verfahren, die früher beim Landgericht angeklagt wurden, nunmehr beim Amtsgericht abgearbeitet werden müssen, wofür diese nicht bestimmt sind. Über die Verantwortung für solche Entwicklungen wird vielfach zwischen Justiz und Politik diskutiert. Von der gerichtlichen Praxis stetig erhobene Forderungen nach besserer Personalausstattung werden von der Politik nicht selten mit dem Appell an die Gerichte zu effektiverer Organisation erwidert. Nicht bedacht wird dabei, dass die Gerichte mit einem überaus komplizierten und starren System der Gerichtsorganisation und Geschäftsverteilung gefesselt sind. GVG und StPO lassen nur wenig Spielraum für flexible Geschäftsverteilungen und eine Effektivierung der Strafverfahren. Das Prinzip des gesetzlichen Richters ist in überzogener Weise ausgefeilt und hat sich jenseits seiner wahren Schutzfunktion zu einem der wesentlichen Hemmnisse einer wirksamen Strafjustiz entwickelt. So hängen zum Beispiel schon kleinste Abweichungen in der Kammerbesetzung wie ein Damoklesschwert über dem Verfahren und können zur Aufhebung und

Zurückverweisung führen. Forderungen aus der Richterschaft nach gesetzlichen Änderungen, wie sie beispielsweise die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte oder der bundesweite Strafkammertag Hannover 2016 erhoben haben, blieben indessen bisher ungehört.

Die geschilderten Umstände stellen ein bundesweites Phänomen dar. Aus diesem Grund hatte die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Situation der Strafkammern beschäftigt. Die Arbeitsgruppe hat eine umfangreiche Datenerhebung über mehrere Jahre auf den Weg gebracht, deren Ergebnisse auszuwerten waren.

Mit dem „Strafkammerbericht“ liegt nunmehr eine breit angelegte Untersuchung und Strukturanalyse des deutschen Strafprozesses vor. Durch die Beteiligung einer großen Zahl von Landgerichten kann sich die Untersuchung auf einen enormen Fundus von Daten stützen und gelangt zu einer hohen Validität und Aussagekraft. Die Untersuchung belegt die Vielfalt der Verfahrensgestaltung an den Landgerichten. Ihre Kernbotschaft ist indessen die Untermauerung der Forderung, der Strafjustiz die zur Erfüllung ihres Auftrags benötigten Mittel zu geben, sei es durch notwendige Reformen, sei es durch Personalressourcen. Die Botschaft richtet sich nicht nur an die Justizpolitik, sondern auch an Präsidien und Gerichtsverwaltungen, die sich mit dem Personaleinsatz befassen.

Zur Sicherung unseres demokratischen Rechtsstaats gehört eine ausreichende Ausstattung der Strafjustiz. Die Untersuchung bestätigt die Befürchtungen und Sorgen um einen effektiven Strafprozess. Stetig wachsende Komplexität der Verfahren, die gesteigerte Dauer von Hauptverhandlungen oder die gewährten Vollstreckungsabschläge sind belegte Fakten.

Frau Vorsitzender Richterin am Oberlandesgericht Dr. Sabine Ferber gebührt Dank für ihre kompetente Konzeption und Begleitung der Strafkammerdatenerhebung und deren Auswertung in der vorliegenden Untersuchung. Mein Dank gilt ebenso allen weiteren Mitwirkenden, insbesondere den anderen Oberlandesgerichten, die zu der Datenerhebung beigetragen haben, und den Angehörigen der beteiligten Gerichte, die den Aufwand der Datenerhebung geleistet haben.

Celle, im Juli 2017
Peter Götz v. Olenhusen
Präsident des Oberlandesgerichts Celle

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	13
1. Teil: Zur Rechtswirklichkeit erstinstanzlicher Strafverfahren – Eine Datenerhebung bei 22 Landgerichten	15
1. Zum Hintergrund der Datenerhebung	15
1.1 Jahrestagung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs im Mai 2008	15
1.2 Beteiligung der Richterräte - Anonymisierte Darstellung	17
2. Zum Umfang der Datenerhebung	18
2.1 Zur Art der erfassten Verfahren	18
2.2 Zur Gesamtzahl der erfassten Verfahren	19
2.3 Zum zeitlichen und örtlichen Umfang der Datenerhebung	19
2.4 Zur Einteilung der Verfahren	21
2.5 Zur Art der erfassten Daten	28
2.6 Zur Erfassung der Schwierigkeitsgrade von Verfahren	33
2.7 Zur Auswertung	35
3. Zu den Ergebnissen der Datenerhebung	36
3.1 Überblick über die Größe der beteiligten Landgerichte, die Anzahl der erfassten Verfahren und die Anzahl der eingesetzten Richterarbeitskräfte	36
3.2 Verfahrensdauer	47
3.2.1 Laufzeiten	48
3.2.2 Anzahl und Dauer der Hauptverhandlungstage	56
3.2.3 Vollstreckungsabschluss	66
3.3 Mögliche Ursachen für die unterschiedlichen Verfahrensdauern und den unterschiedlichen Personaleinsatz	70
3.3.1 Prozentuales Verhältnis der verhandelten zu den nicht verhandelten Verfahren	70
3.3.2 Anteil der Haftsachen	74

Inhaltsverzeichnis

3.3.3 Schwierigkeit der Verfahren	76
3.3.4 Kammerbesetzung	78
3.3.5 Aktenumfang	85
3.3.6 Befangenheitsanträge	89
3.3.7 Verteidiger pro Verfahren	93
3.3.8 Zeugen pro Verfahren	97
3.3.9 Dolmetschertage pro Verfahren	103
3.3.10 Nebenklage	106
3.3.11 Anzahl sonstiger Anträge pro Verfahren	110
3.3.12 Anzahl Telefonüberwachungen	116
3.3.13 Selbstleseverfahren	119
Zusammenfassung der Fakten:	123
2. Teil: Schlussfolgerungen	129
1. Schlussfolgerungen der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte	129
1.1. Gesetzgebungsvorschläge 2010	129
1.1.1 Recht der Befangenheitsanträge	129
1.1.2 Recht der Pflichtverteidigung	130
1.1.3 Beweisantragsrecht	130
1.1.4 Der gesetzliche Richter	131
1.1.5 Einheitsstrafe	132
1.2 Gesetzgebungsvorschläge 2015	132
1.3 Gesetzgebungsvorschläge 2016 - 1. Bundesweiter Strafkammertag	137
1.3.1 Bundesweiter Strafkammertag am 16.02.2016 in Hannover	138
1.3.2 68. Jahrestagung im Mai 2016 im Saarland	142
2. Schlussfolgerungen auf Verwaltungsebene	143
2.1 Tauglichkeit der herkömmlichen Personalbedarfsberechnung (PEBB§Y)	143
2.2 Tag der Präsidien am 10.07.2014 in Celle	147
3. Eigene Schlussfolgerungen	148
3.1 Die Lage der Wirtschaftsstrafkammern ist besorgniserregend	148

3.2 Die großen Unterschiede zwischen den Landgerichten erfordern einen flexiblen Personaleinsatz und ein hohes Maß an Feinsteuerung	149
3.3 Gesetzgeberische Maßnahmen	150
3.3.1 Zum gesetzlichen Richter	151
3.3.2 Im Bereich der Verfahrensregelungen	154
3. Teil: Fazit	160
Anhang: Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Geschäftsjahr - oder: Der Drahtseilakt zwischen Beschleunigungsgebot und gesetzlichem Richter	161
1. Zur Feststellung der Überlastung	162
1.1. Definition	162
1.2. Parallelität zu § 121 StPO	163
a) Nicht nur kurzfristige Überlastung - 3-Monats-Faustregel?	164
b) Terminierungsdichte	167
1.3. Verhandlung mit Vertretern	168
2. Maßnahmen des Präsidiums nach § 21 e Abs. 3 GVG	170
a) Bestellung eines weiteren zeitweiligen Vertreters	171
b) Abhängen vom Turnus (oder vergleichbare Maßnahmen)	171
c) Zuweisung eines weiteren Richters an die überlastete Kammer	172
d) Ableitung von Verfahren	172
e) Bildung einer Hilfsstrafkammer	174
f) Hilfsstrafkammer unter Heranziehung von Zivilrichtern	175
g) Bildung einer neuen ordentlichen Strafammer	176
h) Zeitpunkt der Maßnahme	176
i) Rückübertragung bei Wegfall der Überlastung?	177
3. Fazit	177

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AKA	Arbeitskraftanteil
Art.	Artikel
ASE	Aserbaidtschan
Aufl.	Auflage
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des BGH in Strafsachen
B.	Beschluss
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung (Zeitschrift)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
Ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber
incl.	inklusive
KG	Kammergericht
KK	Karlsruher Kommentar
LG	Landgericht
LR	Löwe- Rosenberg, StPO-Großkommentar
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
PEBB§Y	Personalberechnungssystem
PL	Polen
Prof.	Professor
Pwc	PricewaterhouseCoopers AG
OLG	Oberlandesgericht
R	Russland
Rn	Randnummer
s.	siehe
S.	Seite
s.o.	siehe oben
StA	Staatsanwaltschaft

Abkürzungsverzeichnis

StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum (Zeitschrift)
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
s.u.	siehe unten
TÜ	Telefonüberwachung
U.	Urteil
v.	von
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

Literaturverzeichnis

- Dölling/Feltes, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, v. Dieter Dölling, Thomas Feltes, Jörg Dittmann, Christian Laue und Ulla Törnig, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Köln 2000
- Endgutachten PEBB§Y I, hrsg. v. Justizministerium Baden-Württemberg, 2002
- Graf, Strafprozessordnung, hrsg. v. Jürgen Peter Graf, 2. Aufl., München 2012
- KK/Bearbeiter, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, hrsg. v. Gerd Pfeiffer, 7. Aufl., München 2013
- Kissel/Mayer, GVG Gerichtsverfassungsgesetz, begründet von Otto Rudolf Kissel, fortgeführt v. Herbert Mayer, 8. Aufl., München 2015
- Löwe-Rosenberg-Bearbeiter, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, hrsg. v. Volker Erb, Robert Esser, Ulrich Franke, Kirsten Graalmann-Scheerer, Hans Hilger, Alexander Ignor, 26. Aufl., Berlin, Boston 2012
- Löwe-Rosenberg-Bearbeiter, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Großkommentar, hrsg. v. Jörg-Peter Becker, Volker Erb, Robert Esser, Kirsten Graalmann-Scheerer, Hans Hilger, Alexander Ignor, 27. Aufl., Berlin, Boston 2016
- Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, erl. von Lutz Meyer-Goßner und Bertram Schmitt, 60. Aufl., München 2017
- Schmidt-Bleibtreu/Klein-Bearbeiter, GG Kommentar zum Grundgesetz, begründet von Bruno Schmidt-Bleibtreu und Franz Klein, hrsg. v. Hans Hofmann und Hans-Günter Henneke, 13. Aufl., Köln 2014
- von Münch/Kunig, Grundgesetz, begründet von Ingo von Münch, hrsg. v. Philip Kunig, 6. Aufl., München 2012

1. Teil: Zur Rechtswirklichkeit erstinstanzlicher Strafverfahren – Eine Datenerhebung bei 22 Landgerichten

1. Zum Hintergrund der Datenerhebung

1.1 Jahrestagung der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs im Mai 2008

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs hatte auf ihrer Jahrestagung im Mai 2008 in Berlin eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die den Auftrag hatte, Erhebungen zum Zustand der Strafkammern zu machen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Situation der erstinstanzlich tätigen Strafkammern der Landgerichte an vielen Standorten geprägt war (und ist) durch eine Vielzahl von Haftsachen, die vorrangiger Bearbeitung bedürfen und zu Rückständen bei den übrigen Verfahren führen. Vielerorts hatte sich daher bereits damals in zunehmender Weise die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Personaleinsatz in den großen Strafkammern jedenfalls nicht nach dem sonst innerhalb der Justiz geltenden Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y erfolgen kann, weil dieses offensichtlich keine ausreichenden Anhaltspunkte für die tatsächliche Belastung der Strafkammern liefert, dennoch aber jedenfalls grundsätzlich die Grundlage für die Personalausstattung der Justiz bildet.¹ Die Arbeitsgruppe sollte daher nicht nur eine Bestandsaufnahme durchführen, sondern

1 Zu dieser Erkenntnis lässt sich bereits aus dem Endgutachten „PEBB§Y 1“ zitieren, das 2002 vom Justizministerium Baden-Württemberg herausgegeben wurde. Dort heißt es (Seiten 114, 115): „Im Strafbereich (der Landgerichte) bietet sich ein differenziertes Bild: Für den Großteil der Geschäfte ... lassen sich valide Bewertungszahlen ableiten. In vier Geschäften (Wirtschaftsstrafsachen, Schwurgerichtssachen, Jugendsachen und Strafvollstreckungskammersachen) ist die Anzahl der in die Erhebung eingeflossenen Verfahren so gering, dass nicht mit hinreichender Sicherheit ein Pensum zu ermitteln ist. ... (In diesen Sachen) empfiehlt Andersen (*Anmerkung: mit der Erstattung des Gutachtens war die Firma Arthur Andersen Business Consulting GmbH beauftragt worden*) daher die Bemessung des Personaleinsatzes nach tatsächlichem Einsatz ... Bei den zu beobachtenden Schwankungen und Unterschie-

aufgrund dieser Bestandsanalyse auch nach Ursachen für die aktuelle Entwicklung forschen und Verbesserungsvorschläge oder Abhilfemöglichkeiten entwickeln.

Im Rahmen ihrer Bestandsanalyse hat die Arbeitsgruppe der OLG-Präsidenten-Konferenz eine Datenerhebung bei den erstinstanzlichen Strafkammern der Landgerichte durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Buch vorgestellt werden sollen. Die Datenerhebung wurde angestoßen, weil die letzte umfassende rechtstatsächliche Untersuchung zu Strafverfahren vor den Landgerichten im Jahr 2000 veröffentlicht worden war und sich auf Verfahren aus den Jahren 1994 und 1995 bezog, nämlich die Untersuchung von Dölling, Feltes u.a..² Die ersten Ergebnisse aus der aktuellen Strafkammerdatenerhebung durch die Arbeitsgruppe sind auszugsweise bereits veröffentlicht worden in der Deutschen Richterzeitung.³ Die damalige Auswertung bezog sich jedoch nur auf die Daten aus dem Jahre 2009, also auf die Daten eines einzigen Jahres. Die mittlerweile - jedenfalls vorläufig - abgeschlossene Datenerhebung hat insgesamt 5 Jahre umfasst.

Die auf der OLG-Präsidenten-Konferenz aus dem Jahre 2008 ins Leben gerufene Arbeitsgruppe hat über die in diesem Buch dargestellte Strafkammerdatenerhebung hinaus eine Befragung aller Strafrichterinnen und Strafrichter, die im Jahr 2009 in den großen Strafkammern der beteiligten Gerichte tätig waren, zu verschiedenen Aspekten ihrer Tätigkeit durchgeführt. Ferner wurde Anfang 2010 ein zweitägiger Workshop in der Nordrhein-Westfälischen Justizakademie veranstaltet, an dem rund 100 Richterinnen und Richter der beteiligten Landgerichte teilgenommen haben. Die Arbeitsgruppe hat dann auf der OLG-Präsidenten-Konferenz in Nürnberg im Jahr 2010 ihre Ergebnisse präsentiert und erste Änderungsvorschläge unterbreitet. Dies führte bereits im Jahr 2010 zu Gesetzgebungsvorschlägen der OLG-Präsidenten-Konferenz, die mit Schreiben vom 27.12.2010 der Bundesministerin der Justiz übersandt wurden, vgl. dazu 2. Teil.

den pro Verfahren können diese zu wesentlichen Abweichungen von einem auch statistisch validen Durchschnitt der Bearbeitungszeiten führen ...“.

- 2 Dölling/Feltes/Dittmann/Laue/Törnig, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten, Bundesministerium der Justiz (Hrsg), Köln 2000.
- 3 Arenhövel/Otte, Deutsche Richterzeitung 2010, 227 ff. und 270 ff; Weitere Teilaspekte der Erhebung zu den Wirtschaftsstrafkammern aus den ersten 3 Erhebungsjahren finden sich bei Riedel, Caseload and Weight of Cases in Special Types of Cases, in: Justice - Justiz - Giustizia, 2017/3.

Die Autorin war von Beginn an mit der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Datenerhebung als für das Strafrecht zuständige Präsidiarätin des Oberlandesgerichts Celle befasst.

1.2 Beteiligung der Richterräte - Anonymisierte Darstellung

Die bei den großen Strafkammern erhobenen Daten sind von der Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts Celle zusammengefasst worden. Da sich aus Niedersachsen nicht nur die Landgerichte des Bezirks des Oberlandesgerichts Celle an der Datenerhebung beteiligt haben, sondern sich bereits im Jahr 2009 das Landgericht Braunschweig ebenfalls an der Datenerhebung beteiligen wollte, ist für die Datenerhebung bereits im Jahr 2009 eine Dienstvereinbarung mit dem Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Niedersachsen geschlossen worden. Bestandteil dieser Dienstvereinbarung war, dass an andere Oberlandesgerichtsbezirke die Werte für die einzelnen Landgerichte Niedersachsens nur anonymisiert mitgeteilt werden dürfen. Nachdem beschlossen worden war, die Datenerhebung in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 fortzusetzen, ist jeweils auch für die Folgejahre eine Dienstvereinbarung geschlossen worden, wobei hinsichtlich der Anonymisierung in den Folgejahren nach und nach geringere Anforderungen gestellt wurden. Dies galt jedoch nur für die Auswertung der Datenerhebung innerhalb der beteiligten Gerichtsbezirke. Für die vorliegende Darstellung bedeutet dies, dass die vereinbarte Anonymisierung eingehalten werden muss. Die folgende Darstellung erfolgt also im Hinblick auf die einzelnen beteiligten Gerichte anonymisiert. Lediglich in den Bereichen, in denen Zahlen dargestellt werden, die auch aus sonst öffentlich zugänglichen Quellen verfügbar wären, erfolgt eine namentliche Nennung der beteiligten Gerichte. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Anonymität der beteiligten Gerichte sind dabei bei den folgenden Folien stets neue Nummerierungen vorgenommen worden. Zusammenhänge und Bezüge im Hinblick auf einzelne Gerichte und zwischen einzelnen Erhebungsparametern werden im Text dargestellt.

1. Teil: Zur Rechtswirklichkeit erstinstanzlicher Strafverfahren

2. Zum Umfang der Datenerhebung

2.1 Zur Art der erfassten Verfahren

Mit der Strafkammerdatenerhebung sollten grundsätzlich alle in dem jeweiligen Jahr der Datenerhebung abgeschlossenen Strafverfahren erfasst werden. Anders als in der Untersuchung von Dölling/Feltes u. a. sollten dies aber tatsächlich alle Verfahren sein, die bei dem jeweiligen Landgericht anhängig und abgeschlossen worden sind. Bei der Untersuchung von Dölling/Feltes u. a. aus dem Jahr 1994 war jedenfalls bei dreien der vier untersuchten Landgerichte eine Auswahl vorgenommen worden.⁴ In der damaligen Untersuchung waren beispielsweise explizit Verfahren ausgeschieden worden, in denen die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt oder die Anklage zurückgenommen worden ist (Landgericht Dortmund), oder es ist eine Auswahl nach dem Zufallsprinzip vorgenommen worden (Landgericht Frankfurt am Main, Landgericht München I). Die vorliegende Untersuchung geht daher in der Art der erfassten Verfahren deutlich über die damals untersuchten Verfahren hinaus.

An dieser Stelle ist jedoch eine Einschränkung vorzunehmen: Faktisch dürften mit der hier dargestellten Strafkammerdatenerhebung wohl nicht alle tatsächlich abgeschlossenen Verfahren erfasst worden sein. So ist etwa bei der Auswertung der Daten aus dem Jahr 2014 aufgefallen, dass bei einem Gericht deutlich weniger Verfahren als in den Vorjahren erfasst worden sind. Ein Abgleich mit der Zählkartenstatistik hat sodann ergeben, dass tatsächlich weit weniger Verfahren für die Strafkammerdatenerhebung erfasst worden sind, als tatsächlich erledigt wurden. Da in diesem Fall die Auswertung bereits weitgehend abgeschlossen war, ist hier auch keine Nacherhebung erfolgt, sodass die Daten für dieses Jahr für dieses Gericht nur einen eingeschränkten Aussagewert haben. Jedenfalls für den Bezirk des Oberlandesgerichts Celle lässt sich jedoch festhalten, dass ein regelmäßiger Abgleich der in der Strafkammerdatenerhebung erhobenen Daten mit der Zählkartenstatistik erfolgt ist und die Gerichte bei entsprechenden Differenzen zur Nacherhebung aufgefordert worden sind. Einen institutionalisierten Mechanismus zum Abgleich der Zahlen mit der Anzahl der nach der Zählkartenstatistik erledigten Verfahren hat es jedoch auch im Oberlandesgerichtsbezirk Celle nicht gegeben. Wegen der hier er-

4 Dölling/Feltes, a.a.O., S. 97.